



Fahrzeugabmessungen für die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO ohne Notwendigkeit einer Wegstreckenangabe

Die nachfolgenden Angaben dienen einer ersten Orientierung und sollen Ihnen einen Überblick verschaffen. Fragen zum konkreten Einzelfall beantworten Ihnen gerne Ihre Ansprechpartner im Dezernat 25 der Bezirksregierung Köln

Abmessungen	nach StVZO	nach § 29 Abs.3 StVO ohne Streckenangabe
Höhe:	4,00 Meter	4,00 Meter
Breiten		
Breite:	2,55 Meter	3,00 Meter
Breite für land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen:	3,00 Meter	3,00 Meter
Längen		
Länge für Einzelfahrzeuge:	12,00 Meter	bis 15,00 Meter
Länge für Kfz-Züge:	18,00 Meter bzw. 18,75 Meter	bis 23,00 Meter
Länge für Sattelzüge:	15,50 Meter bzw. 16,50 Meter	20,00 Meter bzw. 23,00 Meter
Achslasten		
Achslast:	10,0 Tonnen	11,5 Tonnen
Achslast für eine angetriebene Achse:	11,5 Tonnen	11,5 Tonnen
Doppelachslast bis 1,00 Meter Achsabstand	11,5 Tonnen	



von 1,00 bis 1,30 Meter Achsabstand	16,0 Tonnen	17,6 Tonnen
ab 1,30 Meter Achsabstand	18,0 Tonnen	20,0 Tonnen
Abmessungen	nach StVZO	nach § 29 Abs.3 StVO ohne Streckenangabe
Dreifachachslast bis 1,30 Meter Achsabstand	21,0 Tonnen	
von 1,30 bis 1,40 Meter Achsabstand	24,0 Tonnen	
Gesamtgewichte		
Zweiachsige Kraftfahrzeuge:	bis 18,0 Tonnen	wie StVZO
Dreiachsige Anhänger:	24,0 Tonnen	bis 25,0 Tonnen
Dreiachsige Kraftfahrzeuge:	25,0 bzw. 26,0 Tonnen je nach Federung	bis 27,5 Tonnen
Dreiachsige Gelenk-Omnibusse:	bis 28,0 Tonnen	wie StVZO
Vierachsige Kraftfahrzeuge:	bis 32,0 Tonnen	bis 33,0 Tonnen
Fahrzeugkombinationen mit 3 Achsen:	bis 28,0 Tonnen	bis 29,0 Tonnen
Fahrzeugkombinationen mit 4 Achsen:	bis 38,0 Tonnen je nach Achsabstand	bis 38,0 Tonnen
Fahrzeugkombinationen mit mehr als 4 Achsen:	bis 40,0 Tonnen	bis 41,8 Tonnen
Fahrzeugkombinationen mit mehr als 4 Achsen im Kombi-Verkehr:	bis 44,0 Tonnen	